

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.06.2026

Geschäftszahl

Ro 2025/04/0007

Rechtssatz

Der Verantwortlichen wurde zwar die Verarbeitung der Datenart Parteiäffinitäten zum Zwecke des Adresshandels und Direktmarketing ohne Einwilligung der betroffenen Personen mit Erkenntnis des VwG untersagt und die gegen dieses Erkenntnis gerichtete Revision wurde mit Erkenntnis des VwGH als unbegründet abgewiesen (vgl. VwGH 14.12.2021, Ro 2021/04/0007). Dies führt jedoch nicht dazu, dass bei der Strafbemessung spezialpräventive Erwägungen in Bezug auf die Tätigkeit der Verantwortlichen im Bereich des Adressverlags und des Direktmarketings gänzlich außer Betracht bleiben können.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RO2025040007.J24